



# **LOHNVERTRAG**

*Fleischergewerbe  
Burgenland*

**1. Dezember 2025**

# **KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!**

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrättinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrättinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

# ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2025

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 9. Dezember 2025 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Fleischergewerbe Burgenland durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Dezember 2025 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn
1.	<b>3.265,48</b>
2.	<b>3.000,81</b>
3.	<b>2.819,32</b>
4.	<b>2.668,72</b>
5.	<b>2.383,89</b>
6.	<b>2.306,37</b>
7.	<b>2.215,02</b>
8.	<b>2.004,43</b>
9.	<b>2.215,02</b>
10.	<b>2.007,96</b>
11.	<b>2.004,43</b>

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingseinkommen um **+ 1,80 %** sowie einer **Kaufkraftsicherungsprämie von 350 Euro**; ergibt einen gewichteten Gesamtabschluss von durchschnittlich + 2,3 %. Zudem wurden die Dienstalterszulagen um **+ 2,60 %** angehoben. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht. Erreichung des 2.000 Euro Mindestlohnes !

Auch das Lohnkomitee der Fleischer möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich .....	3
II.	Geltungsbeginn .....	3
III.	Löhne .....	4
IV.	Lehrlingseinkommen: Fleischer/innen/Fleischverarbeitung .....	5
V.	Angelernte Arbeitnehmer/innen .....	5
VI.	Zehrgelder .....	6
VII.	Dienstalterszulage .....	6
VIII.	Begünstigungsklausel .....	7
IX.	Laufzeit .....	7
X.	Gemeinsame Erklärung der Sozialpartner zur Fairness im Umgang mit überlassenen Arbeitnehmer/Innen im Fleischsektor .....	7
XI.	Einmalige Kaufkraftsicherungsprämie .....	7

# **L O H N V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe, Berufsgruppe der Fleischer Burgenland, 7000 Eisenstadt, Robert Graf Platz 1, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 andererseits.

## **I. Geltungsbereich**

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich:** Für das Bundesland Burgenland.
- b) Fachlich:** Für alle Betriebe, die der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe der Berufsgruppe der Fleischer Burgenland angehören (gewerbliche fleischverarbeitende Betriebe und Fleischbetriebe).
- c) Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

## **II. Geltungsbeginn**

Die Monatslöhne gelten ab **1. Dezember 2025**.

Unbeschadet der im Lohnvertrag vom 10. Juli 2024 vereinbarten Geltungsdauer, gelten die mit 1. Juli 2024 in Kraft getretenen Löhne und Lehrlingseinkommen bis einschließlich 30. November 2025 weiter.

### **III. Löhne**

Stundenlohn = Monatslohn : 4,33 : 40 (Stundenlohn wird mit 2 Nachkommastellen ausgewiesen)

	K a t e g o r i e n	Monatslöhne
		EURO
1.	Facharbeiter/in (Wurster/in, Salzer/in, Ausschneider/in, Selcher/in) in Betrieben mit mehr als 2.000 kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer/in	3.265,48
2.	Facharbeiter/in, (Ausbeinler/in, Schmalzer/in)	3.000,81
3.	Facharbeiter/in nach dem 2. Berufsjahr; Maschinist/in, Heizer/in, Stockarbeiter/in, Professionist/in, Kraftfahrer/in	2.819,32
4.	Facharbeiter/in im 2. Berufsjahr	2.668,72
5.	Facharbeiter/in im 1. Berufsjahr	2.383,89
6.	Angelernte/r Arbeitnehmer/in	2.306,37
7.	Arbeitnehmer/in	2.215,02
8.	Arbeitnehmer/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal	2.004,43
9.	Ladner/in nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	2.215,02
10.	Ladner/in im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	2.007,96
11.	Ladner/in – Anfänger/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 10	2.004,43

## **IV. Lehrlingseinkommen: Fleischer/innen/Fleischverarbeitung**

	monatlich
1. Lehrjahr	€ 942,90
2. Lehrjahr	€ 1.202,34
3. Lehrjahr	€ 1.602,20
4. Lehrjahr	€ 1.700,75

Die Lehrlingseinkommen, wie sie in der Lohntafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neugeschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf „Fleischverkauf“. Für den Lehrberuf „Fleischverkauf“ gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingseinkommen“ angeführt sind.

Zuschlag für Aushilfskräfte: Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

## **V. Angelernte Arbeitnehmer/innen**

Angelernten Arbeitnehmer/innen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüller) oder
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

## **VI. Zehrgelder**

Alle Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

	EURO
Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden	12,99
Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden	22,97
Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittages-sens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von	8,79

## **VII. Dienstalterszulage**

„DAZ-Stundensatz = monatliche DAZ : 4,33 : 40“

Die Dienstalterszulage beträgt nach dem vollendeten:

10. Dienstjahr	€ 37,31 Zulage zum Monatslohn
15. Dienstjahr	€ 56,41 Zulage zum Monatslohn
20. Dienstjahr	€ 74,35 Zulage zum Monatslohn
25. Dienstjahr	€ 98,13 Zulage zum Monatslohn

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berech-nung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Kran-kengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Rege-lungen bleiben jedoch aufrecht.

## **VIII. Begünstigungsklausel**

Bereits in Betrieben bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

## **IX. Laufzeit**

Der Lohnvertrag gilt unbefristet.

## **X. Gemeinsame Erklärung der Sozialpartner zur Fairness im Umgang mit überlassenen Arbeitnehmer/Innen im Fleischsektor**

Bekenntnis der Sozialpartner, dass Verträge nur mit Arbeitskräfteüberlassern abgeschlossen werden sollen, die sich an die Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes halten.

## **XI. Einmalige Kaufkraftsicherungsprämie**

Arbeiter;innen, die mindestens seit 1. Juli 2025 in einem ununterbrochenen, aufrechten Dienstverhältnis zur/zum selben Arbeitgeber:in stehen, erhalten spätestens am 15. Dezember 2025 eine Kaufkraftsicherungsprämie. Sie beträgt für Vollzeitbeschäftigte € 350,-.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit entsprechenden aliquoten Teil der Kaufkraftsicherungsprämie.

Für Lehrlinge, die sich am 1. Juli 2025 in einem aufrechten Lehrverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes befunden haben, gelten folgende Regelungen:

- a) Bei weiterhin aufrechtem Lehrverhältnis zum 30. November 2025 im gleichen Ausbildungsbetrieb erhalten Lehrlinge spätestens mit 15. Dezember 2025 eine Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von € 175,-.
- b) Bei einem in der Zeit zwischen 1. Juli 2025 und 30. November 2025 erfolgten Wechsel von einem Lehrverhältnis in ein Arbeitsverhältnis gebührt spätestens mit 15. Dezember 2025 anstelle lit a) eine Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von € 350,-.

Für entgeltfreie Zeiten gebührt keine Kaufkraftsicherungsprämie.  
Die Kaufkraftsicherungsprämie ist eine einmalige, zusätzliche Zahlung ohne Entgeltcharakter.

Eisenstadt, am 9. Dezember 2025

**LANDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE  
BERUFSGRUPPE DER FLEISCHER  
FÜR DAS BURGENLAND**

Landesinnungsmeister  
KommR Thomas **HATWAGNER**

Innungsgeschäftsführerin  
Mag. Claudia **SCHERZ**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundesvorsitzender  
Reinhold **BINDER**

Bundesgeschäftsführer  
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär  
Erwin A. **KINSLECHNER**

## **Notizen:**

# MITGLIEDSANMELDUNG

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien  
Telefon: (01) 534 44 69-100, Fax: (01) 534 44-103 310, E-Mail: [mitgliederservice@proge.at](mailto:mitgliederservice@proge.at), [www.proge.at](http://www.proge.at)

# PRO-GE

**DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT**

Familienname/Title	Vorname	<input type="checkbox"/> männlich	SV-Nr. *	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Telefonnummer			
Beschäftigt bei Firma	Straße, Hausnummer der Firma	PLZ, Ort der Firma	Personal-Nummer	Derzeitiger Beruf	
<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/ <input type="checkbox"/> Angestellter/ <input type="checkbox"/> Konto-Inhaber/in	<input type="checkbox"/> Lehrling – <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. Lehrjahr <input type="checkbox"/> Arbeitslos (Bei Berufswährend der Arbeitslosigkeit benötigen wir seine aktuelle AVS-Bezugsbestätigung)	<input type="checkbox"/> Sonstige:	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Geringfügig		
	BIC	IBAN	Monat: Bruttoeinkommen		

**Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 1% des monatlichen Bruttoeinkommens:** Arbeitslohn (inkl. Akkord- und Prämienentgelte), Überstunden, Wegzeitvergütungen, Zulagen und Zuschläge (z.B. Schicht-, Montage- und Nachtarbeitszulage).

**Überblicksichtigt bleiben:** Sonderzahlungen, Aufwandsentschädigungen, Fahrkostenversatz. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Beiträge sind bis zum Kündigungsdatum zu bezahlen.

**Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)**

- Betriebsabzug:** Ich ermächtige meine/n Arbeitgeber/in, alle im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSG § 6 (1) bzw. § 7 an den OGB bzw. an die im ÖGB vereinigten Gewerkschaften zu übermitteln. Sollte der Betrieb mich der PRO-GE kein Betriebsabzugsvertrag vereinbart haben, dieses beenden, oder ich aus dem Betrieb ausscheiden, bin ich damit einverstanden, dass die Gewerkschaft PRO-GE meinen monatlichen Gewerkschaftsbetrag mittels SEPA Lastschrift-Mandat einhebt.
- \* Ich willige ein, dass meine in Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten, nämlich oben angegebene Daten und Gewerkschaftshörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Personalausweisnummer, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/Austrittsdaten, Karentzeiten, Pensionierung, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten und Adressänderungsdaten von meinem Arbeitgeber und der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit gegenüber dem ÖGB widerrufen kann.

- SEPA Lastschrift-Mandat (Abbuchung):** Zahlungsempfänger: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Creditor-ID: AT42ZZZ0000000006541

**G 1 3 00**  
Mandatsreferenz (wird von der Gewerkschaft ausgetragen)

- Ich ermächtige den ÖGB/die im ÖGB vereinten Gewerkschaften wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.
- Ich willige ein, dass ÖGB, Gewerkschaft PRO-GE, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, Aktionen für Tickets, Bücher, Veranstaltungen usgl., zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

**Ich bestätige, die nebenstehende Datenschutz-erklärung zur Kenntnis genommen zu haben.**  
(auch abrufbar unter [www.oegb.at/datenschutz](http://www.oegb.at/datenschutz))

Beitritt per

Ort, Datum

Unterschrift

Ihnen stehen gegenüber dem OGB in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Rectifizierung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung. Gegen eine ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsbo.at) als Aufsichtsinstanz erheben. Sie erreichen uns über folgende Kontaktanmeldungen: Telefon: +43(0) 534 44-69 100; E-Mail: [datenschutz@proge.at](mailto:datenschutz@proge.at). Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: E-Mail: [datenschutzbeauftragter@oegb.at](mailto:datenschutzbeauftragter@oegb.at).

# **GEWERKSCHAFT PRO-GE**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555  
proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

**Landessekretariat Burgenland:**

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053,  
burgenland@proge.at

**Landessekretariat Kärnten:**

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,  
kaernten@proge.at

**Landessekretariat Niederösterreich:**

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37,  
niederoesterreich@proge.at

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,  
amstetten@proge.at

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331,  
baden@proge.at

Regionalsekretariat Gänserndorf – Mistelbach – Bruck/Leitha:  
2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,  
gaenserndorf@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,  
krems@proge.at

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,  
gmuend@proge.at

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,  
wrneustadt@proge.at

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27,  
stpoelten@proge.at

**Landessekretariat Oberösterreich:**

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47  
oberoesterreich@proge.at

**Bezirkssekretariat Steyr:**

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,  
steyr@proge.at

**Landessekretariat Salzburg:**

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,  
salzburg@proge.at

**Landessekretariat Steiermark:**

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,  
steiermark@proge.at

**Bezirkssekretariat Bruck/Mur:**

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100,  
bruckmur@proge.at

**Bezirkssekretariat Leoben:**

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,  
leoben@proge.at

**Landessekretariat Tirol:**

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,  
tirol@proge.at

**Landessekretariat Vorarlberg:**

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,  
vorarlberg@proge.at

**Landessekretariat Wien:**

1020 Wien, Johann-Böhml-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661  
wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,  
Gewerkschaft PRO-GE  
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.  
Verlags- und Herstellungsamt Wien

HIER **BILDEN** SICH  
NEUE **PERSPEKTIVEN**



Lehrabschlüsse

**Berufsreifeprüfung**

Gesundheit Soziales

Wellness EDV/IT **Logistik**

**Transport** Verkehr

Management Wirtschaft

Pädagogik Beratung

Persönlichkeit Sprachen

**Technik** Ökologie

**Sicherheit**

Tourismus

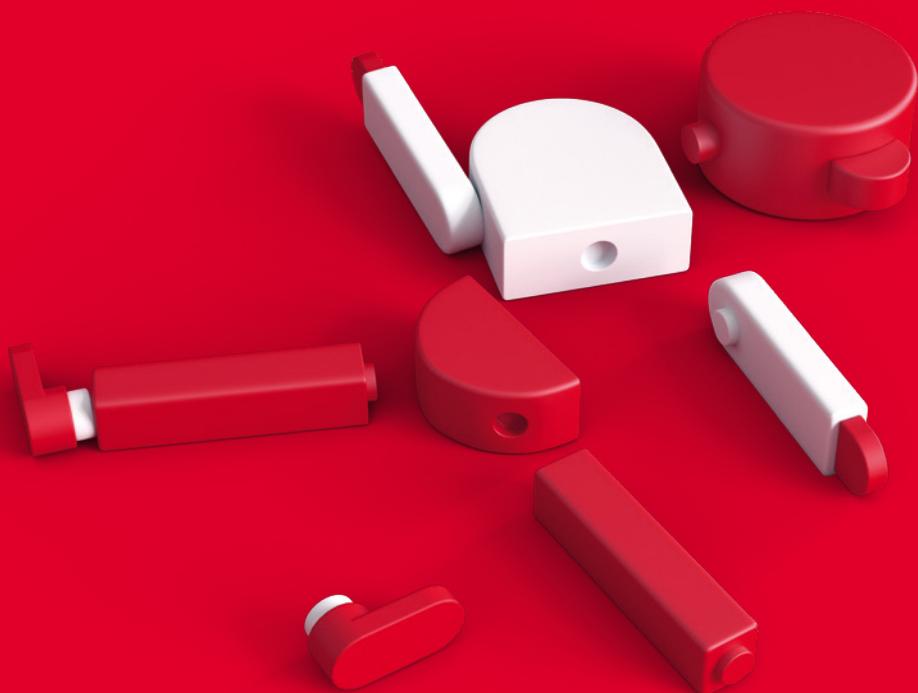
Gastronomie

... und  
noch mehr  
online



DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER  
FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG [www.bfi.at](http://www.bfi.at)

# RISKIERT RISKIERT ELIMINIERT



Achtloses Überqueren von  
Eisenbahnkreuzungen ist lebensgefährlich.